

## V o r l a g e

für die Sitzung der Gemeindevertretung  
der Gemeinde Trittau am 01.10.2015

---

**zu TOP 15.: 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 39**  
**Gebiet: südlich Rausdorfer Straße (L 160), rückwärtig der Grundstücke**  
**Rausdorfer Straße 63 bis 73 (ungerade Hausnummern)**  
**hier: a) Aufhebung des Beschlusses vom 10.07.2014**  
**b) Neufassung Entwurfs- und Auslegungsbeschluss**

### I. Sachverhalt:

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 15.11.2007 (TOP 14) den Aufstellungsbeschluss für die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 39 gefasst. Mit der Planung werden folgende Ziele verfolgt:

- Sicherung des Standortes für die Ansiedlung eines Reiterhofes,
- Ausweisung von Wohnbauflächen sowie
- Sicherung der bestehenden Grünstrukturen.

Der vom Planungsausschuss in der Sitzung am 21.02.2013 (TOP 6) bestätigte Vorentwurf der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 39 lag in der Zeit vom 20.03.2013 bis einschließlich 02.04.2013 öffentlich aus. Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, den Naturschutzverbänden und den Nachbargemeinden wurden die Entwurfsunterlagen (Beschreibung des Konzeptes, Planstand: 21.02.2013) mit Schreiben vom 13.03.2013 vorgelegt. Gleichzeitig wurde die Landesplanungsbehörde von der Planung unterrichtet. Eine abschließende Stellungnahme der Landesplanungsbehörde wurde zunächst zurück gestellt.

Eine Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit fand in der Sitzung der Gemeindevertretung am 10.07.2014 statt. In gleicher Sitzung wurde auch der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss gefasst. Zur öffentlichen Auslegung ist es bislang nicht gekommen, da das Thema der Entwässerung in und um das Gebiet noch zu klären war. Zwischenzeitlich konnte ein Entwässerungskonzept entwickelt werden, das den Anforderungen an eine sichergestellte Ver- und Entsorgung gerecht wird. Gleichzeitig fand eine erneute Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde statt. Im Ergebnis wurde der damalige Entwurf (Stand: 01.07.2014) geringfügig geändert. In erster Linie betreffen diese Änderungen Festsetzungen für Maßnahmenflächen zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern und eine geänderte Ausweisung des Bereiches um den Schäferbach. Dieser soll in seinem Verlauf nicht verändert werden, ggf. wird eine Überlauffläche eingerichtet, um die Entwässerung aus dem neuen Baugebiet auch in Starkregenfällen

gewährleisten zu können. An der Grundkonzeption eines Baugebietes und den Festsetzungen zur Bebaubarkeit hat sich jedoch nichts geändert.

Dennoch erscheint es sinnvoll, den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss mit dem veränderten Entwurf zu wiederholen. Das in der Sitzung der Gemeindevertretung am 10.07.2014 beschlossene Abwägungsergebnis (Ziffer 1) und der Hinweis zur Änderung der Bezeichnung „ED“ in „E“ (Ziffer 4) werden inhaltlich nicht verändert und bleiben vollständig erhalten. Somit wird lediglich der Beschluss über den Entwurf und die Auslegung anhand der nachfolgend überarbeiteten Zeichnungen und dem Textteil neu zu fassen sein. Die Anlagen liegen der Vorlage bei:

**Anlage 1** der damalige Entwurf (Stand: 01.07.2014) und  
**Anlage 2a und b** der neu zu beschließende Entwurf (Stand: 03.09.2015) mit Text (Teil B)

## II. Beschlussvorschlag:

1. Der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss vom 10.07.2014 (TOP 10) wird hinsichtlich der Ziffern 2 und 3 aufgehoben. Die Ziffern 1 (Abwägungsergebnis) und 4 (Änderung der Bezeichnung „ED“ in „E“) bleiben voll umfänglich erhalten.
2. Der Entwurf der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 39 für das Gebiet südlich Rausdorfer Straße (L 160), rückwärtig der Grundstücke Rausdorfer Straße 63 bis 73 (ungerade Hausnummern) und die Begründung werden in der vorliegenden Fassung/ mit folgenden Änderungen gebilligt.
3. Der Entwurf des Planes und die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Naturschutzverbände und die Nachbargemeinden über die Auslegung zu benachrichtigen.



### Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreter/-innen:

davon anwesend:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

### Bemerkung:

Aufgrund des § 22 Abs. 1/Abs.2 GO waren keine/folgende Gemeindevertreter/-innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend: ...